

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 336

---

Potsdam, 01.08.2018

## **Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme am Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam**

---

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Potsdam  
Kiepenheuerallee 5  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

## **Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme am Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam**

### **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziele und Inhalte des Praxissemesters .....	2
§ 3 Zuständigkeit für das Praxissemester.....	3
§ 4 Praktikumsplätze .....	3
§ 5 Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang des Praxissemesters .....	4
§ 6 Status der Studierenden während des Praxissemesters .....	4
§ 7 Praktikumsvertrag und Praktikumszeugnis .....	4
§ 8 Anerkennung und Benotung des Praxissemesters.....	5
§ 9 Praktikumsbericht.....	5
§ 10 Wiederholung.....	6

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung (PO) für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam regelt die Ziele und die Gestaltung des Praxissemesters sowie die Anforderungen an das Praktikum auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) der Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme, ABK Nr. 331 und 333 vom 01.08.2018.

### **§ 2 Ziele und Inhalte des Praxissemesters**

- (1) Das Praxissemester dient der Anwendung bisheriger Studieninhalte in einem berufspraktischen Kontext sowie der beruflichen Orientierung. Die Studierenden gewinnen Einblick in die konkreten Arbeitsgebiete sowie in die Struktur und Arbeitsweisen des jeweiligen Unternehmens, in welchem das Praktikum durchgeführt wird.
- (2) Ausgangspunkt ist eine im Vorfeld zwischen Unternehmen oder Einrichtung und Fachbereich Bauingenieurwesen abgestimmte Aufgabenstellung aus dem Arbeitsumfeld der bzw. des Studierenden im Praxissemester, welche die bzw. der Studierende im Verlaufe des Praxissemesters eigenständig bearbeitet.
- (3) Ziele und Inhalte des Praxissemesters sind:
  - Verbindung von Studium und Berufspraxis durch ein Kennenlernen relevanter Fragestellungen aus der Praxis und Bearbeitung der festgelegten Aufgabenstellung;
  - Orientierung im angestrebten Berufsfeld;
  - Kennenlernen bzw. Vertiefung fachlicher Zusammenhänge, organisatorischer Abläufe sowie der sozialen Strukturen, die für das Berufsfeld typisch sind;
  - Bearbeitung und praxismgerechte Lösung konkreter Aufgaben im beruflichen Tätigkeitsfeld;
  - gegebenenfalls Vorbereitung der Bachelorarbeit.

- (4) Das Praxissemester kann von den Studierenden auch für eine studentische Forschungsarbeit in einer Forschungseinrichtung genutzt werden, wobei Ziele und Inhalte im Wesentlichen denen in Abs. 3 entsprechen.
- (5) Anstelle der Durchführung eines beruflichen Praktikums oder einer studentischen Forschungsarbeit gemäß §§1 bis 4 kann das Praxissemester auch für einen Studienaufenthalt im Ausland genutzt werden. Dabei sollen durch Studienleistungen an der ausländischen Hochschule mindestens 20 Leistungspunkte (ECTS) erworben werden. Für die Anerkennung der dort erbrachten Leistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Dieser soll rechtzeitig vor Antritt des Auslandsaufenthaltes über die geplanten Leistungen informiert werden und Rückmeldung über die Anerkennungsmöglichkeiten geben.  
Anstelle von Abs. 2 ist insbesondere §4 Abs. 4 zu beachten.

### § 3 Zuständigkeit für das Praxissemester

- (1) Die grundsätzliche Zuständigkeit für das Praxissemester liegt bei der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Studium und Lehre des Fachbereiches Bauingenieurwesen.
- (2) Der Fachbereich ernennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten für die verwaltenden Aufgaben, insbesondere die Organisation und Koordination des Praxissemesters.
- (3) Die Studierenden werden im Praxissemester durch eine Professorin oder einen Professor fachlich betreut. In den Aufgabenbereich dieser betreuenden Person gehört auch die Bewertung des Praktikumsberichts (siehe § 9) sowie Praktikumsbesuche bei den Unternehmen oder Einrichtungen.

### § 4 Praktikumsplätze

- (1) Für die Durchführung des Praxissemesters kommen alle Unternehmen und Einrichtungen infrage, wenn deren bzw. ein Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit im Bereich des Bauingenieurwesens in den dem Studiengang entsprechenden Fachgebieten liegt und dort eine fachliche Betreuung der bzw. des Studierenden während des Praxissemesters gewährleistet werden kann. Dazu muss das Unternehmen oder die Einrichtung eine Ingenieurin oder ein Ingenieur des entsprechenden Fachgebietes mit hinreichender Berufserfahrung und ausreichenden zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.
- (2) Die Bewerbung für das Praxissemester erfolgt durch die Studierenden individuell. Der Fachbereich stellt eine Beratung zum Praxissemester gemäß der Aufgaben nach §3 Abs. 2 und 3 sicher. Bei Bedarf wird die Kontaktaufnahme zu geeigneten Unternehmen und Einrichtungen unterstützt.
- (3) Jeder Praktikumsplatz muss vom Fachbereich Bauingenieurwesen anerkannt werden. Zur Genehmigung des Praktikumsplatzes stellt der bzw. die Studierende vor Aufnahme des Praxissemesters einen schriftlichen Antrag an die bzw. den Praktikumsbeauftragte\*n. Der Antrag muss bis spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters (4. Semester laut Regelstudienplan) eingereicht werden, wenn das Praxissemester im darauf folgenden Wintersemester (5. Semester laut Regelstudienplan) begonnen werden soll. Bei einer späteren Einreichung kann der Anspruch auf Zulassung zum Praxissemester für das folgende Semester erlöschen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Frist beantragt werden. Im Antrag für den Praktikumsplatz ist seitens des Fachbereiches die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor zu benennen sowie seitens des Unternehmens oder der Einrichtung die betreuende Person und eine ständige Ansprechpartnerin bzw. ein ständiger Ansprechpartner. Die Anerkennung ist schriftlich zu bestätigen.

- (4) Für die Ableistung des Praxissemesters in einer Forschungseinrichtung gelten die Absätze 1 bis 3, für ein Studiensemester im Ausland die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

## § 5 Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester ist laut Regelstudienplan im 5. Semester durchzuführen, grundsätzlich aber vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss abweichende Festlegungen treffen.
- (2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte des 1. und 2. Studiensemesters sowie 20 Leistungspunkte des 3. Studiensemesters nachweislich erworben hat. Steht das Ergebnis einer Prüfungsleistung zum Zeitpunkt der Bewerbung aus, liegt aber bis zum Antritt des Praxissemesters vor, kann die Zulassung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. In diesem Fall ist die Zulassung automatisch unwirksam, wenn die Leistungspunkte bis zum Antritt des Praxissemesters nicht nachgewiesen wurden.
- (3) Die Praxistätigkeit im Praxissemester umfasst 800 Arbeitsstunden (i. d. R. 20 Wochen), die i. d. R. in nur einem Unternehmen oder einer Einrichtung zusammenhängend zu leisten sind. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Wechsel in ein zweites Unternehmen oder eine zweite Einrichtung möglich, wobei die zusammenhängend erbrachte Arbeitsleistung mindestens den Zeitraum von 4 Wochen umfassen soll. Eine Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss jeweils im Einzelfall.
- (4) Während der Ableistung des Praxissemesters gemäß Abs. 3 besteht kein Urlaubsanspruch. Bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder anderen triftigen Gründen, die durch die oder den Studierenden nachzuweisen sind, kann die Anerkennung des Praxissemesters nur erfolgen, wenn mindestens 80% der regulären Anwesenheitszeiten absolviert wurden.
- (5) Begleitend zum Praxissemester werden Lehrveranstaltungen durch den Fachbereich angeboten. Diese dienen insbesondere der Vorbereitung des Praxissemesters sowie der Nachbereitung mit Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in einem Kolloquium. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen kann in begründeten Einzelfällen auch per Videokonferenz erfolgen oder anderweitig kompensiert werden. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss.

## § 6 Status der Studierenden während des Praxissemesters

- (1) Während des Praxissemesters bleibt der bzw. die Studierende Mitglied der Fachhochschule Potsdam mit allen Rechten und Pflichten einer bzw. eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Die Praktikantin bzw. der Praktikant unterliegt im Unternehmen oder der Einrichtung, in welcher das Praxissemester absolviert wird, weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Es gilt jedoch die Betriebsordnung des Unternehmens oder der Einrichtung.

## § 7 Praktikumsvertrag und Praktikumszeugnis

- (1) Vor Aufnahme des Praxissemesters wird zwischen dem Unternehmen oder der Einrichtung, dem Fachbereich Bauingenieurwesen an der FH Potsdam und der bzw. dem Studierenden ein individueller Praktikumsvertrag (in Anlehnung an das Muster in Anhang 1) abgeschlossen. Dieser regelt insbesondere
- die Verpflichtung der Praxisstelle: die Studierende bzw. den Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den Zielen (§ 2) auszubilden sowie ein Praktikumszeugnis auszustellen, das über den zeitlichen Umfang, die Inhalte sowie die geleisteten praktischen Tätigkeiten und deren Qualität Auskunft gibt,

- die Verpflichtung der bzw. des Studierenden: im Rahmen des Praxissemesters übertragene Aufgaben auszuführen sowie die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen (Arbeitsordnungen, Vorschriften über die Schweigepflicht etc.) zu beachten.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Fachhochschule Potsdam aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praktikumsstelle die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gewährleisten kann oder die bzw. der Studierende die in Abs. 1 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.
- (3) Die Praxisstelle erteilt spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praxissemesters das Praktikumszeugnis. Die bzw. der Studierende hat das Zeugnis sofort nach Erhalt in Kopie an die betreuende Professorin bzw. den betreuenden Professor weiterzuleiten.

## § 8 Anerkennung und Benotung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester wird durch die Hochschule anerkannt. Grundlage dafür ist die Bescheinigung der Praxisstelle über die ordnungsgemäße Durchführung, die Teilnahme der bzw. des Studierenden an den Begleitveranstaltungen sowie die fristgerechte Vorlage des Praxisberichts mit der bearbeiteten Aufgabenstellung innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Praxiszeiten und dessen Bewertung mit mindestens 4,0 („bestanden“).
- (2) Die Benotung des Praxissemesters erfolgt auf der Grundlage
- des Praktikumsberichts (gemäß § 9) und
  - des Kolloquiums (§5 Absatz 5).

## § 9 Praktikumsbericht

- (1) Die Praktikumsberichte sind von den Studierenden parallel zu ihrer praktischen Tätigkeit anzufertigen. Sie geben Aufschluss über die geleistete Tätigkeit und beinhalten die Bearbeitung der Aufgabenstellung gemäß §2 Abs. 2. Zur Bearbeitung der Aufgabenstellung gehört eine Darstellung der theoretischen Grundlagen des bearbeiteten Sachverhalts, der Methoden und der verwendeten Quellen unter Einhaltung der Standards des wissenschaftlichen Arbeitens.
- (2) Die Vollständigkeit und die Einhaltung der formalen Anforderungen gehen in die Bewertung ein.

## **§ 10 Wiederholung**

- (1) Wird der Praktikumsbericht nicht mindestens mit 4,0 („bestanden“) bewertet, kann dieser als Prüfungsleistung zweimal wiederholt vorgelegt werden.  
Das Praxissemester muss wiederholt werden, wenn der Praxisbericht nicht bis zum Ende des dem Praxissemester folgenden Studiensemesters erfolgreich erbracht worden ist.
- (2) Das Praxissemester muss auch wiederholt werden, wenn durch Abwesenheit der zeitliche Umfang gemäß § 5 Abs.3 und Abs. 4 nicht eingehalten wurde. Über eine Anerkennung bereits erbrachter Praxiszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Praxissemester kann nur einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden.

gez. Prof. Dr. Andrea Schmidt  
Vizepräsidentin für Studium und Lehre

Potsdam, den 25.07.2018

**Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme  
am Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam**

Amtliche Bekanntmachung Nr. 336 vom 01.08.2018

Anlage 1: Muster Praktikumsvertrag

Zwischen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(nachfolgend Praktikumsstelle genannt)

und der  
Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Bauingenieurwesen  
Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam  
vertreten durch die Dekanin/den Dekan

und

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(nachfolgend Studierende/r genannt).

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Vorbemerkung

Das Praxissemester ist gemäß der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme ordnungsgemäßer Bestandteil des Studiums in diesen Studiengängen an der Fachhochschule Potsdam.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

(2) verpflichtet sich die Praktikumsstelle, die Studierende bzw. den Studierenden gemäß der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme zu beschäftigen, insbesondere

- ihr/ihm Aufgaben und Fragestellungen entsprechend den Zielen des Praxissemesters zu übertragen,
- ihr/ihm eine fachliche Anleitung zu gewährleisten,
- ihr/ihm die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen gemäß § 5 der Praktikumsordnung zu ermöglichen,
- der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor Kontakte am Arbeitsplatz zu ermöglichen (Praxisbesuche),
- ein Praktikumszeugnis auszustellen, das über den zeitlichen Umfang, die Inhalte sowie die geleisteten Tätigkeiten und deren Qualität Auskunft gibt,

(3) verpflichtet sich die/der Studierende,

- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten,
- die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen.

**Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme  
am Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam**

---

Amtliche Bekanntmachung Nr. 336 vom 01.08.2018

**§ 3 Kosten**

Dieser Vertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des Vertrages entstehen.

**§ 4 Praxisbetreuer/in**

Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn \_\_\_\_\_ als Praxisbetreuer/in der  
bzw. des Studierenden während des Praxissemesters.

**§ 5 Vergütung**

Es wird keine/eine Vergütung in Höhe von EURO \_\_\_\_\_ pro Kalendermonat vereinbart.

**§ 6 Versicherungsschutz**

(1) Die/der Studierende unterliegt während des Praktikums dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII).

(2) Das Haftpflichtrisiko der bzw. des Studierenden am Praxisplatz ist für die Vertragslaufzeit durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt / nicht gedeckt.

(Nicht Zutreffendes bitte streichen).

Soweit keine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, wird der/dem Studierenden empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**§ 7 Schweigepflicht**

Die bzw. der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praktikumsstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Praxisarbeiten/Berichten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praktikumsstelle erfolgen.

**§ 8 Auflösung des Vertrags**

Der Vertrag kann von beiden Seiten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Fachhochschule Potsdam aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praktikumsstelle die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gewährleisten kann oder die bzw. der Studierende die in § 1 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

**§ 9 Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

**§ 10 Sonstiges**

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Praxisstelle, gesetzliche/r Vertreter/in

\_\_\_\_\_  
Studierende/r

\_\_\_\_\_  
Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Bauingenieurwesen, Dekan/in